

## 1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an Wohneigentum zur Selbstnutzung durchführen.

## 2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Darlehen können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Verbesserung der Energieeffizienz, zum Beispiel Fenster, Wärmedämmung,
- Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch notwendigen Maßnahmen (Beim Einbau der Heizung ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.),
- Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, den Ressourcenverbrauch zu verringern, zum Beispiel Sanitärinstallation, Wasserversorgung,
- Barrierereduzierung und Maßnahmen zum Einbruchschutz, zum Beispiel Nachrüstung von Aufzügen und Eingangstüren, Wohnungszuschnitt,
- Behebung baulicher Mängel, zum Beispiel im Hinblick auf Schadstoffsanierung,
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz, sofern sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden,
- Batteriespeicher für durch Photovoltaikanlagen erzeugten Strom,
- klimafreundliche Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen<sup>1</sup>,
- Sofortmaßnahme.

Maßnahmen für den Einbruchsschutz können sowohl als Einzelmaßnahme, als auch im Rahmen der jeweiligen Verwendungszwecke mit gefördert werden.

Der Verwendungszweck „Sofortmaßnahme“ steht lediglich in Sonderfällen zur Beantragung zur Verfügung. In diesen Fällen wird vorab auf die Möglichkeit und den Zeitraum der Beantragung separat hingewiesen.<sup>2</sup>

Die Selbstnutzung setzt entweder den Selbstbezug des Investitionsobjekts oder die unentgeltliche Überlassung an Angehörige<sup>3</sup> voraus. Eine (auch zeitweise) entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an darüber hinausgehende Personenkreise – ob ganz oder in Teilen – stellt keine Selbstnutzung dar.

Die Kosten für sämtliche Zusatzmaßnahmen können mit in die Förderung einbezogen werden, wenn sie im engen Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

<sup>1</sup> Sofern dieser Verwendungszweck gewählt wird, sind von dem/der Antragsteller(in) zwingend zusätzlich die Formulare „Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen“ und „Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen“ zu befüllen.

<sup>2</sup> Sollte der Verwendungszweck dennoch, ohne Vorabinweis, beantragt werden, wird der Antrag zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1–4. Abgabenordnung (AO)

### **3. Förderungsumfang**

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

Mindestbetrag: 2.500 €

Höchstbetrag: 150.000 €

### **4. Darlehenskonditionen**

#### **a. Darlehenslaufzeit**

Annuitätendarlehen:

- 10, 15, 20, 25, 30 oder 35 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr

Endfälliges Darlehen:

- 10, 15 oder 20 Jahre

#### **b. Zinssatz**

Bei einer 35-jährigen Darlehenslaufzeit ist lediglich eine Zinsbindung von 10, 15 oder 20 Jahren möglich. In allen übrigen Laufzeitvarianten ist der Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit fest.

Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum Monatsultimo fällig.

Die Zinssätze sind unter [www.nrbank.de/konditionen](http://www.nrbank.de/konditionen) im Internet abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

#### **c. Refinanzierung**

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

#### **d. Tilgung**

- Das Annuitätendarlehen ist monatlich nach Ablauf des Tilgungsfreijahres und das endfällige Darlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe zu tilgen.
- Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, sofern ein Mindestbetrag von 1.000 € eingehalten wird.

## 5. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn es sich um:

- den Erwerb von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen,
- die Verbesserung der Außenanlagen,
- Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben,
- Umschuldungen (ausgenommen nachweisliche Zwischenfinanzierung) handelt.

## 6. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm für die Finanzierung von Photovoltaikanlagen (exklusive Batteriespeichern) erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABI. Reihe L vom 15. Dezember 2023). In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass während der gesamten Darlehenslaufzeit auf eine EEG-Förderung verzichtet wird.

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter  
[www.nrbank.de/de-minimis](http://www.nrbank.de/de-minimis).

Der Beihilfewert entspricht in diesen Fällen dem Darlehensbetrag, der auf die Photovoltaikanlage entfällt.

## 7. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Für De-minimis gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

## 8. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der/die Antragsteller(in) vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem/der Antragsteller(in) auf Anforderung bestätigt werden kann.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungs-zusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.

- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung nach.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm.

**Informationen erhalten Sie bei der**

**NRW.BANK**  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

**NRW.BANK**  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4500  
E-Mail: [info@nrwbank.de](mailto:info@nrwbank.de)  
Internet: [www.nrwbank.de/gebäudesanierung](http://www.nrwbank.de/gebäudesanierung)